



ASSOCIATION POUR LE DROIT DE MOURIR DANS LA DIGNITÉ LËTZEBUERG A.S.B.L.

1a, Rue Christophe Plantin  
L-2339 LUXEMBURG-GASPERICH

Tél.: (+352) 26 59 04 82

Fax: (+352) 26 48 31 82

e-mail: [secretariat@admdl.lu](mailto:secretariat@admdl.lu)

[www.admdl.lu](http://www.admdl.lu)

## **Anleitung zur Abfassung eines Patiententestaments**

### **Einleitung**

Ein Patiententestament verfasst man nur für den Fall, dass man irgendwann nicht mehr selbst entscheiden kann, wie man von den Ärzten behandelt werden möchte, wenn man also sehr apathisch und sehr schwach, vielleicht auch ohne Bewusstsein ist, oder sogar im Koma liegt.

So lange ein Patient entscheidungsfähig ist, hat er das Recht<sup>1</sup>, seine Einwilligung zu geben oder sie zu verweigern:

- zu jeder ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, aber auch zu ihrer Einstellung,
- zu jedem ärztlichen diagnostischen, kurativen oder palliativen Eingriff, (Intervention oder Operation)
- zur künstlichen Ernährung und zur Lebenserhaltung durch Maschinen und Apparate und
- zur palliativen Sterbebegleitung und zu gesetzlich zulässigen starken Gaben von schmerzstillenden und beruhigenden Mitteln, auch dann wenn die Dosierung das Sterben beschleunigen sollte.

Ein entscheidungsfähiger Erwachsener kann, soweit die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, Sterbehilfe aus akutem Anlass oder auch im Voraus formell beantragen.

Solange man mit den Ärzten und Angehörigen sprechen kann, ist man an sein Patiententestament nicht gebunden, da man es jederzeit abändern und auch widerrufen kann!

---

<sup>1</sup> Nach „Convention des Droits de l’Homme, art. 8“ ;“ Convention d’Oviedo du Conseil de l’Europe, art. 5“, La loi Luxembourgeoise du 28 août 1998 sur les établissements hospitaliers, art. 40, al. 3“. In Deutschland ist ein Gesetz vom Bundestag verabschiedet worden, das Patientenverfügungen für verbindlich erklärt.

## Was ist ein Patiententestament?

Nach Meinung der ADMD-L sollte ein „Patiententestament“ alle Möglichkeiten ausschöpfen, die die Luxemburger Gesetze<sup>2</sup> bieten und sich nicht nur auf die Anwendung des einen oder anderen Gesetzes und nicht nur auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichtteile beschränken.

Das Patiententestament der ADMD-L folgt in seinem Aufbau dem häufigsten Fall, nämlich der Behandlung von älteren Patienten, die infolge einer schweren Erkrankung ohnmächtig oder entscheidungsunfähig sind und als Notfall in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Aber auch jüngere Menschen können nach einem plötzlichen schweren Unfall in eine ähnliche Situation geraten, wenn Sie als Notfall in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Dort unternehmen die Notärzte sofort alle denkbaren Versuche zur Wiederbelebung oder zur Verhinderung eines raschen Todes, ohne dass sie in der Eile das offiziell registrierte Patiententestament lesen. Es kann also vorkommen, dass der Patient schon an Kabeln und Schläuchen hängt, um am „Leben“ erhalten zu werden, bevor das Patiententestament von den behandelnden Ärzten zur Kenntnis genommen werden kann. Deswegen wird im Dokument der ADMD-L verlangt, entweder nicht an Apparate und Maschinen angeschlossen zu werden, oder sie nach Studium der Verfügungen des Patienten abzustellen. Tritt der Tod dann wider Erwarten nicht ein und ist der Patient bewusstlos, kommt der im Voraus gestellte Antrag auf Sterbehilfe zum Tragen. Ist nach Ansicht der Ärzte die gesundheitliche Situation aber so, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Sterbehilfe nicht gegeben sind, wird entsprechend dem Gesetz zur palliativen Sterbebegleitung, um die Gabe sehr starker beruhigender und schmerzlindernder Mittel gebeten, und zwar auch dann, wenn die starke Dosierung das Sterben beschleunigen könnte. Der Antrag auf Sterbehilfe wird gleichzeitig auch für den Fall gestellt, dass der Patient nicht an irgendwelche Apparate angeschlossen ist, aber unheilbar krank oder durch Unfall geschädigt und nicht entscheidungsfähig bzw. bewusstlos ist.

Deswegen sollten zu einem umfassenden Patiententestament nach Auffassung der ADMD-L folgen Teile gehören:

1. *Alle persönlichen Daten des verfügenden Patienten. (Unbedingt erforderlich!)*
2. *Verweigerung von Behandlungen. (Nicht vorgeschrieben, aber notwendig, wenn man vielen Situationen Rechnung tragen will)*

---

<sup>2</sup> Loi sur l'euthanasie et l'assistance au suicide“ (Mémorial A-N46 du 16 mars 2009, page 615), Loi relative aux soins palliativ, à la directive anticipée et à l'accompagnement en fin de vie, (Memorial A-N46 du 16 mai 2009).

3. *„Bestimmungen zum Lebensende“<sup>3</sup>, also der vorsorgliche Antrag auf Sterbehilfe. (Unbedingt notwendig, es sei denn, man will die Sterbehilfe bewusst ausschließen.)*
4. *Verfügung zur palliativen Sterbebegleitung<sup>4</sup>. (Nicht unbedingt erforderlich, aber als letzte Möglichkeit vernünftig)*
5. *Hinweise zur Beerdigung*
6. *Ernennung von Vertrauenspersonen. (Nicht vorgeschrieben, aber sehr sinnvoll)*
7. *Abschließende Erklärung und Unterschrift. (Ohne diese Abschlusserklärung und ohne Ihre Unterschrift ist das Patiententestament nicht gültig)*
8. *Ratschläge, was mit dem Patiententestament zu tun ist, nachdem es unterschrieben wurde, insbesondere zur Registrierung beim Gesundheitsministerium. (Man sollte ihnen genau folgen.)*

Diese Teile sind alle in dem von der ADMD-L erarbeiteten [FORMULAR](#) enthalten. Es ist so aufgebaut, dass man alles weg lassen, was nicht unbedingt erforderlich ist, und sich nur auf den Antrag auf Sterbehilfe beschränken kann, oder und besser, dieses Formular überall dort ergänzen kann, wo Raum für persönliche Überlegungen gelassen wurde.

Das vom Ministerium vorgestellte Formular kombiniert nicht alle Möglichkeiten, die sich aus dem Sterbehilfegesetz und dem Gesetz zur Palliativpflege ergeben, sondern beschränkt sich nur auf den besonderen Fall der Sterbehilfe, ohne dabei auch auf die Verweigerung von bestimmten Behandlungen einzugehen. Es schöpft deshalb nicht alle Rechte des Patienten aus. Die ADMD-L ist der Meinung, dass sich Palliativpflege und Sterbehilfe nicht ausschließen und eine optimale Sterbebegleitung nur in Kombination beider Behandlungsmöglichkeiten geleistet werden kann. Deshalb umfasst das Formular der ADMD-L nicht nur den Antrag auf Sterbehilfe, sondern geht auch auf andere Rechte und Möglichkeiten des Patienten ein.

Eine besondere Form schreibt das Gesetz nicht vor. Das Patiententestament kann von Hand, mit der Maschine oder dem Computer geschrieben werden. Unabdingbar sind die Datierung und die eigenhändige Unterschrift sowie die Registrierung beim Gesundheitsministerium. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten alle Abschnitte eigenhändig unterschrieben werden.

---

<sup>3</sup> Disposition de fin de vie“ selon la „Loi sur l’euthanasie et l’assistance au suicide“ (Mémorial A-N46 du 16 mars 2009, page 615), chapitre III

<sup>4</sup> Directive anticipée“ selon la „Loi relative aux soins palliativ, à la directive anticipée et à l’accompagnement en fin de vie“, (Memorial A-N46 du 16 mars 2009 page 610), Art. 5

## Ratschläge zum Ausfüllen der einzelnen Teile

### Persönliche Daten

Dieses Pflichtfeld muss sehr sorgfältig ausgefüllt werden. Namen und Vornamen sollten genau mit Ihrem Personalausweis oder Pass übereinstimmen. Verwenden Sie für die Vornamen nicht die Kurzformen des täglichen Umgangs. Alle Zahlen, vor allem die Sozialversicherungsnummer sollten Sie genau überprüfen.

### Verweigerung von Behandlungen<sup>5</sup>

Das Luxemburger Gesetz über die Rechte von Patienten ist noch nicht von der Kammer gestimmt. Dennoch hat jeder Patient schon jetzt das Recht, Behandlungen zu verweigern. Wenn der Patient das im Gespräch mit dem Arzt darf, so kann er auch im Voraus bestimmen, was mit ihm nicht geschehen soll, wenn er nicht mehr selbst entscheiden kann. Bevor man sich entsprechend den Vorschlägen der ADMD-L festlegt, sollte man die möglichen Fälle mit seinem Hausarzt besprechen und ihm erläutern, warum man lebens- oder, besser gesagt, das Sterben nur verlängernde Behandlungen verweigern und außerdem vorsorglich Sterbehilfe beantragen will. Neben dem gegenwärtigen Gesundheitszustand ist das Alter von besonderer Bedeutung. Ein junger Mensch wird nur für besonders schwere und ganz aussichtslose Fälle alle lebensverlängernden Maßnahmen verweigern und Sterbehilfe beantragen. Deswegen werden junge Menschen ein Patiententestament auch anders formulieren wollen, als ältere Menschen.

Ein alter Mensch, meist schon mehr oder weniger krank, der sein Leben gelebt hat, möchte vermutlich nicht in Erwartung des unausweichlichen Endes noch lange leiden, sondern will schnell und schmerzlos sterben. Die Vorschläge der ADMD-L sind sehr kurz gefasst. Jeder kann, aber muss nicht, unter den „Persönlichen Bemerkungen“ hinzufügen, was er will, zum Beispiel:

- *Falls größere Chancen bestehen, mir ein aktives und selbständiges Leben zu sichern, sollen lebenserhaltende Maßnahmen aller Art, längstens bis zu drei Tagen, fortgeführt werden.*
- *Ich will bei fortgeschrittener Demenz (krankheits- oder altersbedingter starker Gehirnstörung) auch nicht gefüttert werden. Die Zufuhr von Flüssigkeit soll allerdings nicht eingestellt werden. Bei reichlicher Gabe von Beruhigungs- und Schlafmitteln will ich dann gerne sterben.*

---

<sup>5</sup> Nach „Convention des Droits de l’Homme, art. 8“ ;“ Convention d’Oviedo du Conseil de l’Europe, art. 5“, La loi Luxembourgeoise du 28 août 1998 sur les établissements hospitaliers, art. 40, al. 3“. In Deutschland ist ein Gesetz vom Bundestag verabschiedet worden, das Patientenverfügungen für verbindlich erklärt.

- *Sekundärkrankheiten, wie etwa Lungenentzündung, Nierenversagen oder Oberschenkelhalsbruch sollen auch dann nicht behandelt werden, wenn mein Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, aber zu erwarten ist. Meine Leiden sollen mit sehr starken Dosen auch dann gelindert werden, wenn dadurch der Tod schneller herbeigeführt werden könnte.*

### **Bestimmungen zum Lebensende<sup>6</sup>**

Dieser formelle Antrag auf Sterbehilfe ist das Kernstück des Patiententestamentes. Er kann nicht irgendwie verfasst oder mit anderen Verfügungen zusammengefasst werden, sondern muss so gestellt werden, wie im **FORMULAR** vorgegeben. Ihm wird nur statt gegeben, wenn die Krankheit schwer und unheilbar ist, und die physischen oder psychischen Leiden unerträglich sind. Er wird hier im Voraus gestellt, eben genau für den Fall, dass man nicht entscheidungsfähig oder ohnmächtig und dieser Zustand unumkehrbar ist.

Die „Eventuellen persönlichen Bemerkungen“ geben Gelegenheit, den formellen Antrag auf Sterbehilfe zu begründen. Eine Begründung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben, kann aber Ärzten und Vertrauenspersonen helfen, die Wünsche und Anträge des Patienten besser zu verstehen.

Schreiben Sie auf, was Sie vom Leben noch erwarten, worin Sie bisher den Sinn Ihres Lebens gesehen haben, welches Ihre religiösen Überzeugungen sind. Worauf hoffen Sie in Ihrem Alter noch? Haben Sie Ziele, die Sie noch erreichen wollen? Unter welcher Art von schwerer Behinderung wären Sie aber dazu noch in der Lage? Hier folgen einige Gedanken, die Ihnen bei der eventuellen Formulierung helfen könnten:

- *Ich wünsche mir einen schnellen und leichten Tod. Die „Apparatemedizin“ lehne ich als unnatürlich ab.*
- *Ich bin alt, habe keine Ziele und Aufgaben mehr und fühle mich überflüssig, deswegen will ich gerne und möglichst schnell sterben, wenn die Zeit gekommen ist.*
- *Ich bin Christ, glaube an die Gnade Gottes und sehe dem ewigen Leben mit Freude entgegen.*
- *Leben ist für mich Aktivität, Kommunikation und „Für-andere-da-zu-sein“. Ich möchte deshalb nicht als Hilfsbedürftiger auf andere angewiesen sein und meinen Angehörigen zur Last fallen.*
- *Unter keinen Umständen möchte ich dem Risiko ausgesetzt sein, durch irgend eine medizinische Intervention, sei sie diagnostischer, therapeutischer oder operativer Art, einschließlich aller Wiederbelebungsversuche, in eine Zustand gebracht zu werden, den ich als meiner unwürdig erachte, weil ich weitgehend abhängig bin und nicht mehr selbst essen kann, mehr oder weniger dement bin, oder mich nicht mehr selbst im Intimbereich waschen kann u.s.w.*

---

<sup>6</sup> „Disposition de fin de vie“ selon la „Loi sur l’euthanasie et l’assistance au suicide“ (Mémorial A-N46 du 16 mars 2009, page 615), chapitre III

Selbstverständlich kann man auch ganz anderer Meinung sein. Dann muss man dies eben entsprechend anders formulieren oder aber auch auf solche Bemerkungen und Begründungen verzichten.

### **Verfügung<sup>7</sup>**

Führt weder das Abstellen aller Apparate zu einem schnellen, schmerzlosen Tod und/oder glauben die Ärzte, dass die gesetzlichen Bedingungen zur Sterbehilfe nicht erfüllt sind, bleibt als letzte Möglichkeit die palliative Sterbebegleitung nach dem vorerwähnten Gesetz. Wenn keine Möglichkeit mehr besteht, die Krankheit oder die Unfallfolgen zu heilen, werden die Patienten durch entsprechende Mittel frei von Ängsten und Schmerzen gestellt. Das Gesetz erlaubt, die Dosen zu diesem Zweck so sehr zu steigern, dass sie den Tod herbeiführen könnten.

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Organspende**

In Luxemburg ist es üblich, die Angehörigen um Einverständnis zur Organspende zu bitten, obwohl das streng genommen nach dem Luxemburger Gesetz zur Organspende nicht erforderlich ist. Nach dem entsprechenden Luxemburger Gesetz können jedermann, der Hirntod ist, alle Organe entnommen werden, die anderen Menschen das Leben retten können. Allerdings hat jedermann das Recht, die Organentnahme von im Voraus zu verweigern. Deswegen sollte man die Formalitäten abkürzen und seinen Angehörigen solche Entscheidungen abnehmen. Das [FORMULAR](#) gibt die Möglichkeit der Organentnahme ausdrücklich zuzustimmen oder sie aber formell abzulehnen. Die ADMD-L rät aus Gründen der zwischenmenschlichen Solidarität dazu, seine Organe zu medizinischen Zwecken entnehmen zu lassen, wenn der Hirntod eingetreten ist.

#### **Bestattung**

Wenn man sich schon so intensiv mit dem Sterben befasst, so sollte man bei dieser Gelegenheit auch daran denken, was danach geschehen soll. Deswegen erlaubt das Gesetz, im Rahmen des Patiententestaments festzulegen, wie man beerdigt werden will. Sie können zwischen einer kirchlichen oder laizistischen Zeremonie wählen und festlegen, welche Musik gespielt werden soll, ob Sie lieber viele Blumen haben oder besser für eine gemeinnützige Einrichtung spenden lassen wollen usw. Ferner könne Sie festlegen, wo und in welcher Form Sie bestattet werden wollen. Verpflichtet sind Sie zu alledem aber nicht.

---

<sup>7</sup> „Directive anticipée“ selon la „Loi relative aux soins palliativ, à la directive anticipée et à l'accompagnement en fin de vie“, (Memorial A-N46 du 16 mars 2009 page 610), Art. 5

## **Vertrauenspersonen**

Eine oder zwei Vertrauenspersonen muss man nicht ernennen, aber man sollte es tun. Denn sonst ist niemand da, der Ihre Interessen gegenüber den Ärzten vertreten und erklären kann, warum und was an Behandlungen und Eingriffen Sie verweigern würden, wenn Sie noch entscheidungsfähig wären und warum Sie Sterbehilfe beantragen. Ihre Vertrauensperson muss von den Ärzten ebenso genau über Ihren Gesundheitszustand und mögliche Behandlungen informiert werden, wie ein Patient, der noch bei vollem Bewusstsein ist. Sie soll an Ihrer Stelle entscheiden, was zu tun und was zu lassen ist. Kinder sind als Vertrauensperson weniger geeignet, als nichtverwandte Freunde, die emotional viel weniger gebunden sind. Allerdings muss man zuerst sein Patiententestament genau mit dieser oder diesen Vertrauenspersonen besprechen, damit sie wissen, was und warum Sie es so und nicht anders wollen. Sie sollten auch eine Kopie Ihres Testamentes erhalten. Vertrauenspersonen sind keine Vorsorgebevollmächtigen, die sie etwa in ein Pflegeheim einweisen lassen könnten oder über Ihre Konten verfügen dürfen. Bevollmächtigte müssen in Luxemburg gesondert bestellt werden.

## **Abschließende Erklärung**

Ein Patiententestament kann nur von einer volljährigen und geschäftsfähigen Person verfasst und unterschrieben werden, die im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte ist und freiwillig und ohne äußeren Druck handelt. Durch diese vom Gesetz vorgeschriebene Formel soll sicher gestellt werden, dass niemand von anderen zur Sterbehilfe gedrängt wird, etwa um schnell an das erwartete Erbe heran zu kommen. Außerdem sollten Sie zusätzlich jeden Abschnitt (Seite) eigenhändig unterschreiben, damit nichts hinzugefügt oder weg gelassen werden kann.

## **Zeugen**

Da von interessierter Seite leicht Ihre Freiwilligkeit und Ihre Zurechnungsfähigkeit bezweifelt werden kann, empfiehlt die ADMD-L sich die Rechtmäßigkeit der Unterschrift von zwei unabhängigen Zeugen bestätigen zu lassen. Es sollte aber nicht die Vertrauensperson sein, gegen Kinder oder Verwandte ist hier nichts einzuwenden. Sie sollten deshalb Ihrem Patiententestament noch ein Blatt hinzufügen, auf dem zwei Zeugen Ihre Entscheidungsfähigkeit bescheinigen. Das Gesetz sieht Zeugen nur dann vor, wenn Sie nicht mehr selbst unterschreiben können, sondern das Patiententestament von einer anderen Person aufsetzen und an Ihrer Stelle unterschreiben lassen. In diesem Falle muss der behandelnde Arzt bescheinigen, dass Sie noch voll entscheidungsfähig sind, aber aus bestimmten medizinischen Gründen nicht mehr selbst schreiben können.

## Allgemeine Ratschläge

Verfassen Sie Ihr Patiententestament, so lange Sie noch im vollen Besitz Ihrer geistigen Kräfte sind! Sie wissen nicht, was Ihnen morgen Schlimmes passieren kann (Schwerer Unfall, Herzinfarkt, Schlaganfall, Demenz und anderes). Falls Sie dann wegen Apathie oder Bewusstlosigkeit nicht mehr selbst entscheiden können, tun das andere an Ihrer Stelle und Sie riskieren, dass Sie schwer behindert weiter leben müssen, obwohl Sie das gar nicht wollen! Sie können Ihr Patiententestament jederzeit abändern, ergänzen oder auch widerrufen. Auch sind Sie nur dann daran gebunden, wenn sie unfähig sind, selbst zu entscheiden, was mit Ihnen auf Vorschlag der Ärzte geschehen soll. Schieben Sie dieses Problem nicht solange vor sich her, bis es zu spät ist!

Überprüfen Sie Ihr Patiententestament regelmäßig, denn mit zunehmendem Alter werden sich Ihre Vorstellungen über den Sinn "lebenserhaltender Maßnahmen" ändern. Ein junger Mensch wird z. B. nach einem Unfall oder schwerer Krankheit, verbunden mit Bewusstlosigkeit oder Koma, eher bereit sein, als mehr oder weniger Behinderter dennoch weiter zu leben als ein älterer Mensch, der sein Leben hinter sich hat und sich davor fürchtet, stark behindert und von anderen abhängig zu ein.

**Alle Patiententestamente müssen an die "Commission Nationale de Contrôle et d'Evaluation" p/a Gesundheitsministerium, L-2935 Luxemburg, geschickt werden. Nur dann sind sie gültig! Sie können aber jederzeit verlängert, zurückgezogen oder geändert werden.**

Sie erhalten eine Bestätigung der Registrierung. Bewahren Sie diese zusammen mit Ihrer Kopie auf. Nach fünf Jahren wird die Kommission Sie fragen, ob das Patiententestament immer noch gültig ist. Diese Frage müssen sie bejahen oder verneinen.

- ✓ Unterschreiben Sie mehrere Kopien Ihres Patiententestamentes, bewahren Sie eine in Ihrem Schreibtisch zusammen mit Ihrem Testament auf, tragen Sie die Mitgliedskarte der ADMD-L stets bei sich, denn darauf sollten Sie vermerken, wann Sie Ihr Patiententestament registriert haben. Auf Auslandsreisen sollten Sie auch eine Kopie Ihres Patiententestamentes dabei haben.
- ✓ Geben Sie je eine Kopie
  - Ihrer Vertrauensperson,
  - Ihrem Hausarzt,
  - einem Ihrer Angehörigen,
  - bei Einlieferung in ein Krankenhaus auch dem behandelnden Arzt.
- ✓ Im Falle eines chirurgischen Eingriffs mit Vollnarkose besprechen Sie Ihr Patiententestament mit dem Chirurgen und dem Anästhesisten, vor allem für den Fall von unerwarteten Komplikationen, wie Wiederbelebung und Koma. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Patiententestament in Ihre Krankenakte kommt.